
**Verordnung über Weiterbildung und Zusatzausbildungen an der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz
(PHZ-Verordnung Weiterbildung - Zusatzausbildungen) ¹**

(Änderung vom 2. April 2009)

Der Konkordatsrat der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz beschliesst:

I.

Die Verordnung über Weiterbildung und Zusatzausbildungen an der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Verordnung Weiterbildung - Zusatzausbildungen) vom 2. September 2005² wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3

² Zusatzausbildungen bauen auf einer abgeschlossenen pädagogischen Ausbildung oder einem gleichwertigen Hochschulabschluss auf. Art. 15 Abs. 3 Bst. c wird vorbehalten.

Art. 15 Abs. 3

³ In begründeten Fällen, insbesondere wenn die Zusatzausbildung nicht auf unterrichtsbezogene Fächer der Volksschule ausgerichtet ist und es sich zudem nicht um eine Zusatzausbildung gemäss dem Reglement der EDK über die Anerkennung der Abschlüsse von Zusatzausbildungen für den Lehrberuf handelt, kann von den Voraussetzungen gemäss Abs. 1 abgewichen werden. Zwingende Voraussetzung in solchen Fällen ist:

- a) ein Hochschulabschluss,
- b) ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom oder
- c) der Nachweis der Befähigung zur Teilnahme im Rahmen eines standardisierten Qualifikationsverfahrens.

Art. 34 Abs. 2

² Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

II.

Die Änderung tritt sofort in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Im Namen des Konkordatsrates
Der Präsident: Hans Hofer
Der Sekretär: Christoph Mylaeus-Renggli

¹ SRSZ 631.510.8.

² GS 21-33.